

WPK aktuell

Kammerversammlung online

Neuregulierungen im Prüferberuf

WP/StB Dr. Karl Petersen, Mitglied des Vorstandes der WPK (Nationales/FISG)
WP/StB Dr. Christian Orth, Mitglied des Vorstandes der WPK (Internationales/
Nachhaltigkeitsberichterstattung)

Übersicht

Neuregulierungen im Prüferberuf in Deutschland:

1. **Ausgewählte Neuerungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)**
 - a) Hintergrund
 - b) Relevante Gesetzesänderungen

2. **Ausgewählte Neuerungen durch weitere Gesetze**

Übersicht

Neuregulierungen im Prüferberuf auf internationaler Ebene:

3. Internationale Reformdiskussionen

- a) im Vereinigten Königreich
- b) in den Niederlanden
- c) in der EU (Öffentliche Konsultation vom 13.11.2021)

4. EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Auswirkung auf den Prüferberuf

- a) Überblick und Anwendungsbereich
- b) Regelungsgegenstand und Auswirkungen
- c) Zeitplan
- d) Kritische Punkte der Umsetzung (WPK Stellungnahmen)

5. Ihre Fragen

1. Ausgewählte Neuerungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)

a) Hintergrund

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)

- Verkündung im Bundesgesetzblatt am 10. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1534)
- Inkrafttreten am 1. Juli 2021 (mit Übergangsregelungen zu zahlreichen Gesetzen, u. a. HGB und WPO)

Thema dieses Veranstaltungsteils:

- Was ändert sich im Bereich der gesetzlichen Vorschriften, die unmittelbar die berufliche Tätigkeit des WP/vBP regeln?
- Schwerpunkte

b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 11: HGB

Externe Rotation (§ 318 Abs. 1a HGB)

- § 318 Abs. 1a HGB wurde aufgehoben
- Damit übt Deutschland das Mitgliedstaatenwahlrecht nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (im Folgenden: AP-VO) nicht mehr aus

Folge:

- Direkte Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Unterabsatz 2 AP-VO
- Verkürzung der Frist zur externen Rotation bei PIE-Prüfungen auf zehn Jahre
- **Nicht mehr möglich:** Verlängerung des Prüfungsmandats bei öffentlicher Ausschreibung auf 20 Jahre, bei Joint Audit auf 24 Jahre

b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 11: HGB

Besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a HGB)

- § 319a HGB wurde aufgehoben
- Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse: jetzt in § 316a Satz 2 HGB geregelt
- Wahlrechte nach Art. 4 und 5 AP-VO werden nicht mehr ausgeübt

Folgen:

- Befristete Ausnahme vom Fee Cap nach Art. 4 Abs. 2 AP-VO durch APAS entfällt
- Black List nach Art. 5 Abs. 1 AP-VO (unzulässige Nichtprüfungsleistungen) gilt unmittelbar und ohne Einschränkungen

b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 11: HGB

Haftung des Abschlussprüfers (§ 323 Abs. 2 HGB)

- Keine Änderungen für Berufsangehörige, die keine gesetzlichen Abschlussprüfungen (und auch keine Prüfungen mit Verweis auf § 323 HGB) durchführen
- Insbesondere: Mindestversicherungssumme unverändert 1 Mio. Euro (§ 54 Abs. 4 WPO-neu), Abkopplung der Haftungsregelungen der WPO vom HGB

b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 11: HGB

Darstellung der Haftungsbegrenzungen bei Abschlussprüfungen

Sonstige prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften



Prüfung von nichtkapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften (CRR-Kreditinstitute/Versicherungsunternehmen)



Prüfung von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften



■ einfache Fahrlässigkeit
 ■ grobe Fahrlässigkeit
 ■ Vorsatz

b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 11: HGB

Haftung des Abschlussprüfers für gesetzliche Vertreter und Gehilfen

	schuldlos		einfache Fahrlässigkeit		grobe Fahrlässigkeit		Vorsatz	
			Fremdverschulden ¹	Eigenverschulden ²	Fremdverschulden	Eigenverschulden	Fremdverschulden	Eigenverschulden
sonstige prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften			bis 1,5 Mio. €			bis 12 Mio. €		unbeschränkt
nichtkapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften			bis 4 Mio. €			bis 32 Mio. €		unbeschränkt
kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften			bis 16 Mio. €			unbeschränkt		unbeschränkt

Die Haftungshöchstgrenzen für einfache Fahrlässigkeit gelten auch, wenn nur Gehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben: § 323 Abs. 2 Satz 5 HGB

¹ Fremdverschulden: Der WPG über 278 BGB zugerechnetes Verschulden von Gehilfen, zum Beispiel Angestellter oder freier Mitarbeiter

² Eigenverschulden: Verschulden der gesetzlichen Vertreter (§ 31 BGB) oder von Repräsentanten (§ 31 BGB analog)

b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 11: HGB

Zuständige Behörden bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten nach Art. 7 Unterabsatz 2 AP-VO (§ 323 Abs. 5 HGB)

- Benennung der zuständigen Behörden für die Meldung von Unregelmäßigkeiten nach Art. 7 Unterabsatz 2 AP-VO
- Adressat der Meldung: in allen Fällen BaFin, bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zusätzlich StA oder zuständige Ordnungsbehörde (Einzelfall)

Bilanzstrafrecht (§ 332 Abs. 2 und 3 HGB)

- Strafraumen für die vorsätzliche Erteilung eines unrichtigen BV bei der Prüfung von PIE wird erhöht (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe)
- Neuer Straftatbestand bei leichtfertigem Handeln (Prüfung von PIE, Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe)

b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 12: EGHGB

Übergangsregelungen zu den Neuregelungen im HGB (außer § 332 HGB)

- Altes Recht ist letztmalig anzuwenden auf Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr
- Neues Recht ist erstmalig anzuwenden auf Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr



Sonderregelung für externe Rotation:

- wenn die Voraussetzungen des § 318 Absatz 1a HGB a. F., auch in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 EGHGB, bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 vorliegen, kann ein Prüfungsmandat noch für das nach dem 30. Juni 2021 beginnende und das unmittelbar auf dieses folgende Geschäftsjahr verlängert werden

b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 21: WPO

Definition verantwortlicher Prüfungspartner (§ 43 Abs. 3 WPO)

- Ehemals in § 319a HGB geregelt
- Unveränderte Übernahme in das Berufsrecht (§ 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO)

Kritische Grundhaltung bei Prüfungen (§ 43 Abs. 4 WPO)

- Anforderungen werden ausgeweitet und konkretisiert
- Formulierung in Anlehnung an Art. 21 Absatz 2 AP-RL

b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 21: WPO

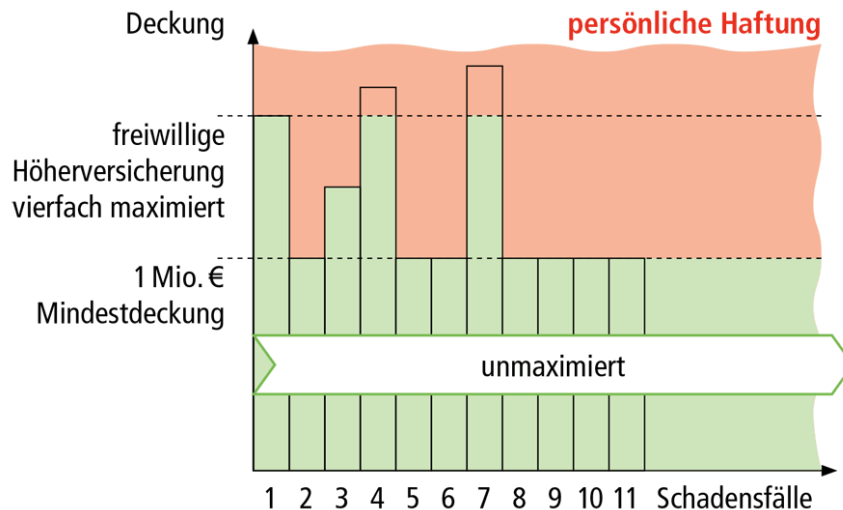
Interne Rotation (§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO)

- Rotationszeitraum wird von sieben Jahren (Art. 17 Abs. 7 AP-VO) auf fünf Jahre verkürzt
- Keine Übergangsregelung im FISG
- Reparatur durch Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts
 - Ergänzung § 135 WPO – Übergangsfrist auch zur verkürzten internen Rotation
 - Danach ist § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO erstmals auf Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anwendbar

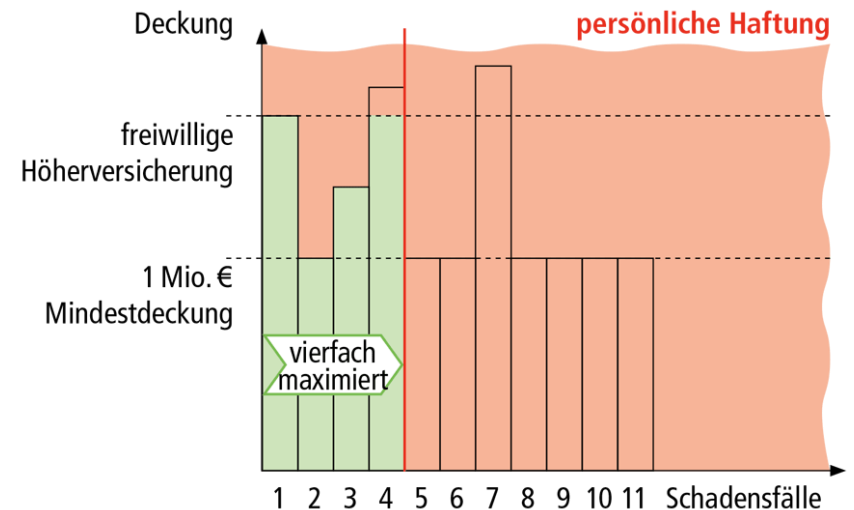
b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 21: WPO

Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung für die Berufshaftpflichtversicherung (§ 54 Abs. 4 WPO)

Status quo: unmaximierte Deckung



Neu: maximierte Deckung



b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 21: WPO

Auskunft zu berufsaufsichtlichen Verfahren (§ 64 Abs. 6 WPO)

- WPK und APAS dürfen
 - in Fällen von öffentlichem Interesse (allgemeiner Natur, also auch außerhalb des PIE-Bereichs)
 - bei möglichen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen
 - auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, ob berufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet wurden und ob diese noch andauern oder bereits abgeschlossen wurden
- Auskunft darf keine personenbezogenen Daten enthalten

b) Relevante Gesetzesänderungen - Artikel 21: WPO

Geldbuße als berufsaufsichtliche Maßnahme (§ 68 Abs. 1 Satz Nr. 2 WPO)

- Bußgeldrahmen nur für Berufsgesellschaften erhöht: bis zu 1 Mio. Euro

Bekanntmachung von Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen durch WPK und APAS (§ 69 WPO)

- Abkehr von der bisherigen Praxis anonymisierter Veröffentlichungen
- Nunmehr Nennung des Namens des WP/vBP sowie ggf. des Namens oder der Firma der Berufsgesellschaft, für die er gehandelt hat
- Bei Maßnahmen unmittelbar gegen eine Berufsgesellschaft ist deren Name oder Firma in der Bekanntmachung zu nennen
- Veröffentlichung ist nur dann zu anonymisieren, wenn öffentliche Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre

2. Ausgewählte Neuerungen durch weitere Gesetze

Ausgewählte Neuerungen durch weitere Gesetze

Insbesondere das BMJV hat zum Ende der Legislaturperiode (Ende 2020/Anfang 2021) zahlreiche Gesetze initiiert, die vor allem das Berufsrecht der Rechtsanwälte reformieren.

Diese mittlerweile beschlossenen Gesetze enthalten aber auch Regelungen zu den Berufsrechten der Notare, Patentanwälte, Steuerberater und WP/vBP oder haben hierauf indirekt Auswirkungen.

- Gesetz zur Neuregelung des Berufsrecht der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften
- Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts
- Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
- Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrecht der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

Rechtsform von WPG - § 27 Abs. 2 WPO:

„(2) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind.“

- Wird aufgehoben zum 1. August 2022

Zugleich Öffnung der oHG und KG für freie Berufe:

OHG und KG werden auch zur gemeinsamen Ausübung freier Berufe zugänglich gemacht (§ 107 Abs. 1 Satz 2 HGB-neu).

(Änderung durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, in Kraft ab 1. Januar 2024)



Damit keine Beschränkung mehr für die oHG oder KG im Hinblick auf die Ausübung einer Treuhandtätigkeit

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrecht der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

Weitere Änderungen:

- **Öffnung von Berufsausübungsgesellschaften von RA/PatA/StB** für freie Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG (z. B. Hebammen, Yogalehrer oder Unternehmensberater); gilt nicht für WP/vBP
- **Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft:**

WPG/BPG und Personengesellschaften nach § 44b WPO (GbR, einfache PartG) müssen sich nicht ...

Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung (mbB) müssen sich ...

... nach BRAO/PAO/StBerG als Berufsausübungsgesellschaft **anerkennen lassen,**

wenn sie der Ausübung des RA/PatA/StB-Berufs dienen.

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

Praxisfrage:

Bis wann müssen sich PartG mbB, in denen neben WP/vBP zugleich StB und/oder RA tätig sind, als Berufsausübungsgesellschaften nach StBerG oder BRAO anerkennen lassen?

- Neuregelungen betrifft über 600 PartGmbB
- Gesetz mit Neuregelungen gilt ab 1. August 2022
- Alle zum 1. August 2022 bestehenden „gemischten“ PartG mbB müssen bis 1. November 2022 den Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft bei der zuständigen StBK oder RAK beantragen (Übergangsregelungen: §§ 157b Abs. 2 StBerG-neu, 209a Abs. 2 BRAO-neu).

Praxistipp:

Bei PartG mbB mit WP/vBP und StB stattdessen Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglich.

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrecht der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

Berufsgerichtsbarkeit - § 99 WPO (Nichtöffentliche Hauptverhandlung):

- § 99 WPO wird aufgehoben zum 1. August 2022
- **Berufsgerichtliche Verfahren** gegen WP/vBP sind dann **öffentlich** (es gilt dann das Gerichtsverfassungsgesetz)

Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Erfolgshonorare – § 55a Abs. 2 WPO:

- **Bislang gilt:** Für eine Hilfeleistung in Steuersachen dürfen WP/vBP Erfolgshonorare nur dann vereinbaren, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines solchen Honorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.
- **Neuerung:** „aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse“ ist entfallen, so dass nicht mehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers abgestellt werden muss.
- Gilt ab 1. Oktober 2021

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

GbR-Recht im BGB seit 1900 unverändert – „Jahrhundertreform“

Ziel des Gesetzgebungsvorhabens:

- Anpassung der BGB-Regeln über die GbR an aktuelle Rechtsprechung
- Leitbild einer auf Dauer angelegten GbR, die als solche am Rechtsverkehr teilnimmt, selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann
- Eintragung in ein neues „Gesellschaftsregister“ (fakultativ)

Neu im BGB:

- Klare Unterscheidung zwischen reiner Innen- und Außen-GbR, damit zwischen nichtrechtsfähiger und rechtsfähiger GbR

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Folge für WP/vBP:

- WPG/BPG- und § 44b WPO-Personengesellschaften sind stets rechtsfähig, weil sie am Rechtsverkehr teilnehmen
- Daher redaktionelle Anpassungen der WPO: Ergänzung des Wortes „rechtsfähige“ vor „Personengesellschaft“ (§§ 28, 31, 38, 43a, 44b, 53, 54a WPO)

Inkrafttreten: überwiegend am 1. Januar 2024

3. Internationale Reformdiskussionen

a) im Vereinigten Königreich (1/2)

Reformüberlegungen

- ausgelöst durch wahrgenommene Dominanz der großen Prüfungsgesellschaften und öffentlichkeitswirksame Unternehmensschieflagen bzw. -zusammenbrüchen.

Folgen:

- Umfrage zum gesetzlichen Abschlussprüfungsmarkt in Großbritannien durch die britische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde (**CMA**),
- Überprüfung des britischen Regulators FRC durch Sir John **Kingman**,
- Beurteilung der Qualität und Wirksamkeit der Abschlussprüfung in einer daran anschließenden Untersuchung von Sir Donald **Brydon**,
- Aktuell: Vorschläge in Bezug auf Abschlussprüfung, Unternehmens-berichterstattung und -führung durch den Ausschuss für Wirtschafts-, Energie- und Industriestrategie (*Department of Business, Energy and Industrial Strategy* (**BEIS**)) im März 2021.

a) im Vereinigten Königreich (2/2)

Vorschläge des BEIS:

- Schaffung neuer Verpflichtungen für Prüfer und für Unternehmen bzgl. Aufdeckung und Verhinderung von Betrugsfällen (insbes. strengere interne Kontrollen).
- Abgabe einer Belastbarkeitserklärungen (Resilience Statement) durch Unternehmen von öffentlichem Interesse.
- Stärkung der Aufsichtsbehörde zur Festlegung und Durchsetzung zusätzlicher Anforderungen an Prüfungsausschüsse bei der Bestellung und Beaufsichtigung von Abschlussprüfern (FTSE-350).
- Einführung größerer Regulierungsbefugnisse und -pflichten, um die Auswahl und den Wettbewerb auf dem FTSE-350-Prüfungsmarkt zu erhöhen.
- Operative Trennung zwischen dem Prüfungsbereich und dem prüfungsfremden Bereich bestimmter Prüfungspraxen und
- Einräumung gesetzlicher Befugnisse für die Regulierungsbehörde, um die Widerstandsfähigkeit des Prüfungsmarktes proaktiv zu überwachen.

Derzeit werden die Stellungnahmen ausgewertet.

b) in den Niederlanden (1/1)

2020 Bericht des Komitee für die Zukunft des Prüfermarktes (CTA)

Kulturwandel erforderlich sowie strukturelles Problem mit der Qualität der Abschlussprüfungen (insgesamt 22 Empfehlungen), u.a.:

- Stärkerer Fokus auf Finanzbetrug (Fraud) und Unternehmensfortführung (Going Concern) bei der Prüfung
- Stärkere Betonung der Verantwortung des geprüften Unternehmens für Risikomanagement- und Kontrollsysteme
- Schulung der Prüfer „Mindset“
- Verbesserte Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Anteilseignern
- Beseitigung von Hindernissen bei der Umsetzung neuer Technologien
- Experiment:
Unabhängige Intermediäre verantworten die Bestellung des Abschlussprüfers

sowie insbesondere auch

- Bestimmung von Prüfungsqualitätsindikatoren (AQIs)

b) in den Niederlanden (2/2)

2021 Konsultationen „Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung“

- Rechtsgrundlage für die **obligatorische Meldung von Audit Quality Indicators** durch Prüfungsgesellschaften, beispielhaft:
 - (1) auftragsbezogen: Aktivitätsgrad, Fehler i.d. Unternehmensberichterstattung,
 - (2) praxisbezogen: Wechsel im Prüfungsteam, Kultur und Mandantenzufriedenheit.
- Maßnahmen zur dauerhaften **Verbesserung der Qualität** von Abschlussprüfungen
- Die niederländische Berufsvereinigung (NBA) soll die Befugnis erhalten, **Abschlussprüfer zu bestellen**, wenn ein Unternehmen keinen findet. Bei Honorarstreitigkeiten kann das NBA die Höhe der Honorare festlegen
- Prüfungsgesellschaften, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen und Umsatz > 3 Mio. Euro und > 150 Mitarbeitern aufweisen (d.h. auch Non-PIE-Prüfer), müssen künftig einen **Aufsichtsrat** einrichten (Stärkung der Governance).
- Die **Aufsicht über Non-PIE Prüfer** soll von der NBA auf die niederländische Finanzmarktaufsicht (AFM) übertragen werden
- Die AFM soll mehr Befugnisse erhalten, um festzustellen, ob ein **Qualitätssicherungssystem unzureichend** ist, um damit die gesetzlichen Vertreter der Prüfungspraxis für etwaige Mängel stärker in die Pflicht zu nehmen.

Derzeit werden die Stellungnahmen ausgewertet.

c) in der EU (1/2)

Reformüberlegungen

- ausgelöst durch wahrgenommene Dominanz der großen Prüfungsgesellschaften und öffentlichkeitswirksame Unternehmenszusammenbrüche, zuletzt auch in Deutschland

Öffentliche Konsultation: Stärkung der Qualität der Unternehmensberichterstattung und ihre Durchsetzung

- Ende Mai 2021 hat die EU-Kommissarin Mairead McGuinness eine Überprüfung des **System der Unternehmensberichterstattung** auf EU-Ebene angekündigt, die am 13.11.2021 mit einer öffentlichen Konsultation begonnen wurde (Kommentierungsfrist: 04.02.2022)
- **Ganzheitlicher Ansatz** mit der Zielsetzung der Verbesserung der Unternehmensberichterstattung durch Reformen in den Bereichen der Corporate Governance, der Abschlussprüfung und der Aufsicht
- Die Reformüberlegungen in der Konsultation erstrecken sich ausschließlich auf **Unternehmen von öffentlichem Interesse** (PIE i.S.d. EU-APrVO)

[Consultation document - Public consultation on the strengthening of the quality of corporate reporting and its enforcement \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/epr/consultation)

c) in der EU (2/2)

Fünf Teilbereiche konsultiert:

1. **EU-Vorschriftenrahmens:** Wirkungen von Änderungen in den drei Säulen (Corporate Governance, Abschlussprüfung und Beaufsichtigung) auf eine qualitativ hochwertige und zuverlässige Unternehmensberichterstattung
2. **Corporate Governance:** Funktionsweise der Leitungsorgane und der Prüfungsausschüsse sowie Möglichkeiten derer Verbesserung
3. **Abschlussprüfung:** Hinterfragen der Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des EU-Prüfungsrahmens (Schwerpunkt: Änderungen durch die 2014er-Reform)
Ferner: Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der Abschlussprüfung
4. **Beaufsichtigung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften** von Unternehmen von öffentlichem Interesse und Stärkung der Aufsichtsbehörden
5. **Beaufsichtigung der Unternehmensberichterstattung** der Berichterstattung von Unternehmen von öffentlichem Interesse und Möglichkeiten zu deren Verbesserung

„Unternehmensberichterstattung“ umfasst finanzielle und nicht-finanzielle Informationen

4. EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Auswirkungen auf den Prüferberuf

a) Überblick und Anwendungsbereich

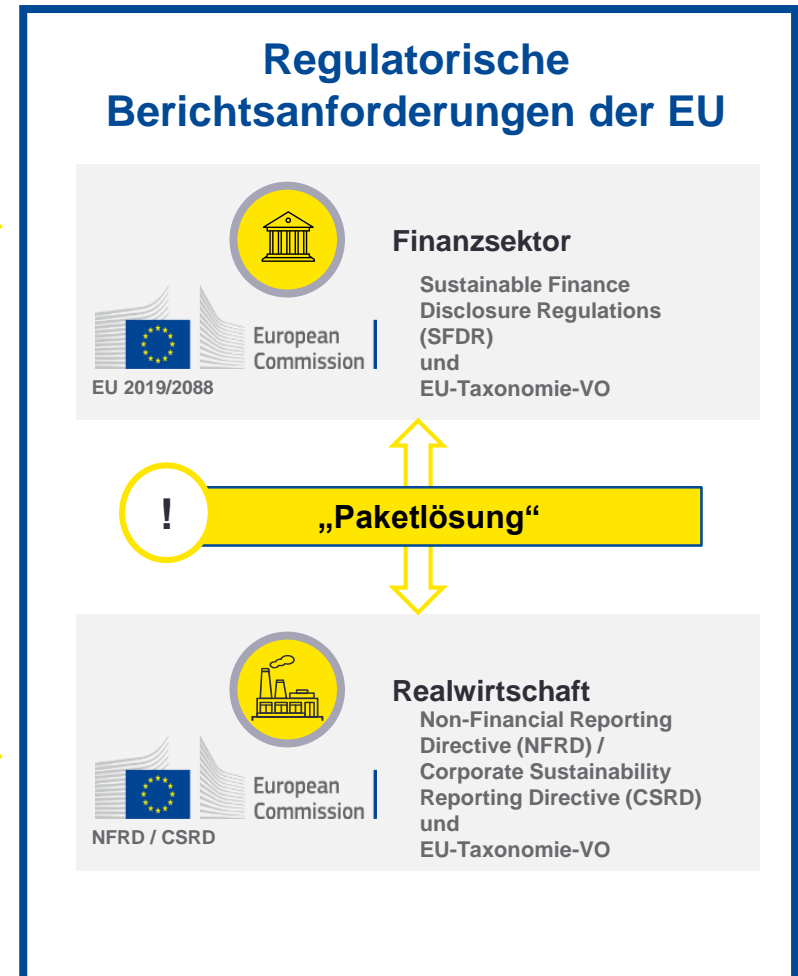
- **Entwurf einer Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD):**
Der Entwurf zur nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung trägt den Zielen des „**EU Green Deal**“ und damit auch der europäischen Sustainable-Finance-Strategie Rechnung
- Die CSRD ist **Teil eines Gesamtpakets (Paketlösung)** bestehend aus der Sustainable Finance Disclosure Regulations (SFDR), der EU-Taxonomy-VO sowie der European Single Electronic Format Verordnung (ESEF)
- **Im Ergebnis: Nichtfinanzielle Berichterstattung soll Finanzberichterstattung gleichgesetzt** werden (Verortung: Lagebericht)
- **Die Folge: Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers soll und muss an die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung angepasst** werden

a) Überblick und Anwendungsbereich

Lenkung von
Finanzierungs-/Investitionsströmen
aus dem Finanzsektor an Unternehmen
mit nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten

Ökonomische Relevanz der
Nachhaltigkeitsberichterstattung

Erwartungen der nationalen und
europäischen Aufsichtsbehörden
in Bezug auf Risikomanagement



a) Überblick und Anwendungsbereich

CSR Richtlinien-Entwurf (ab GJ 2023*)

<p>Alle großen Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB und denen über § 264a HGB gleichgestellten PHG</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>alle börsennotierten Gesellschaften (mit Ausnahme von börsennotierten Kleinunternehmen)</p>	<p>die am Bilanzstichtag mindestens zwei von drei Größenmerkmale erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ > 250 Beschäftigte ▶ > 20 Mio. EUR Bilanzsumme ▶ > 40 Mio. EUR Nettoumsatzerlöse
---	--

Unternehmensgruppen

▶ **sofern** keine größenabhängige Befreiung gegeben

Befreiungsmöglichkeit (ab GJ 2023*)

Das „Konzernprivileg“
- wie aus dem CSR-RUG bekannt -
soll beibehalten werden.

* geplant

!

EU-Niederlassungen von Nicht-EU Unternehmen unterliegen ebenfalls der Berichtspflicht
(z.B. Schweizer Mutterunternehmen)



Erhöhung der Anzahl berichtspflichtiger Unternehmen in Deutschland von derzeit rund 520 auf künftig 15.000 Unternehmen

!

Nicht-EU Unternehmen sind in die konzernweite Berichterstattung einzubeziehen
(z.B. englische Tochtergesellschaften)

!

In der Regel keine Befreiung bei einer Nicht-EU Muttergesellschaft
(u.a. US oder asiatische Muttergesellschaft)

b) Regelungsgegenstand und Auswirkungen

Folgende Richtlinien und Verordnungen sollen angepasst werden:

1. Bilanzrichtlinie (2013/34/EU)

Inhalt und Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung sowie deren erweiterter Anwendungsbereich werden geregelt, insbesondere

- Verortung der Berichterstattung ausschließlich im **Lagebericht**
- **Ausweitung der Berichtsgrundsätze:**
Doppelte Wesentlichkeit, Geschäftsmodell und Strategie, ESG-Nachhaltigkeitsfaktoren, immaterielles Vermögen, Art. 8 EU-Tax-VO
- Übernahme von **europäischen CSR Standards**, die die obigen Berichtsgrundsätze spezifizieren, Erarbeitung durch EFRAG
- **Pflicht zur Prüfung** zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit (limited assurance), später mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance)
- **Mitgliedstaatenwahlrecht:** Durchführung der Prüfung durch WP/vBP oder andere unabhängige Prüfungsdienstleister
- **Offenlegung** von Abschluss und Lagebericht gemäß ESEF-Verordnung im **XHTML-Format** beim ESAP (European Single Access Point)

b) Regelungsgegenstand und Auswirkungen

2. Abschlussprüfer-Richtlinie (2006/43/EU)

Das regulatorische Umfeld der Abschlussprüfung wird auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet und **betrifft** insbesondere:

- Anforderungen an Ausbildung, Zulassung, Erfahrungen sowie WP-Examensinhalte
- Arbeitsorganisation und Berufspflichten (Unabhängigkeit, Objektivität, Vertraulichkeit...)
- Prüfungsstandards und Bestätigungsvermerk (*ggf. KAM Berichterstattung*)
- Qualitätskontrolle und Berufsaufsicht

b) Regelungsgegenstand und Auswirkungen

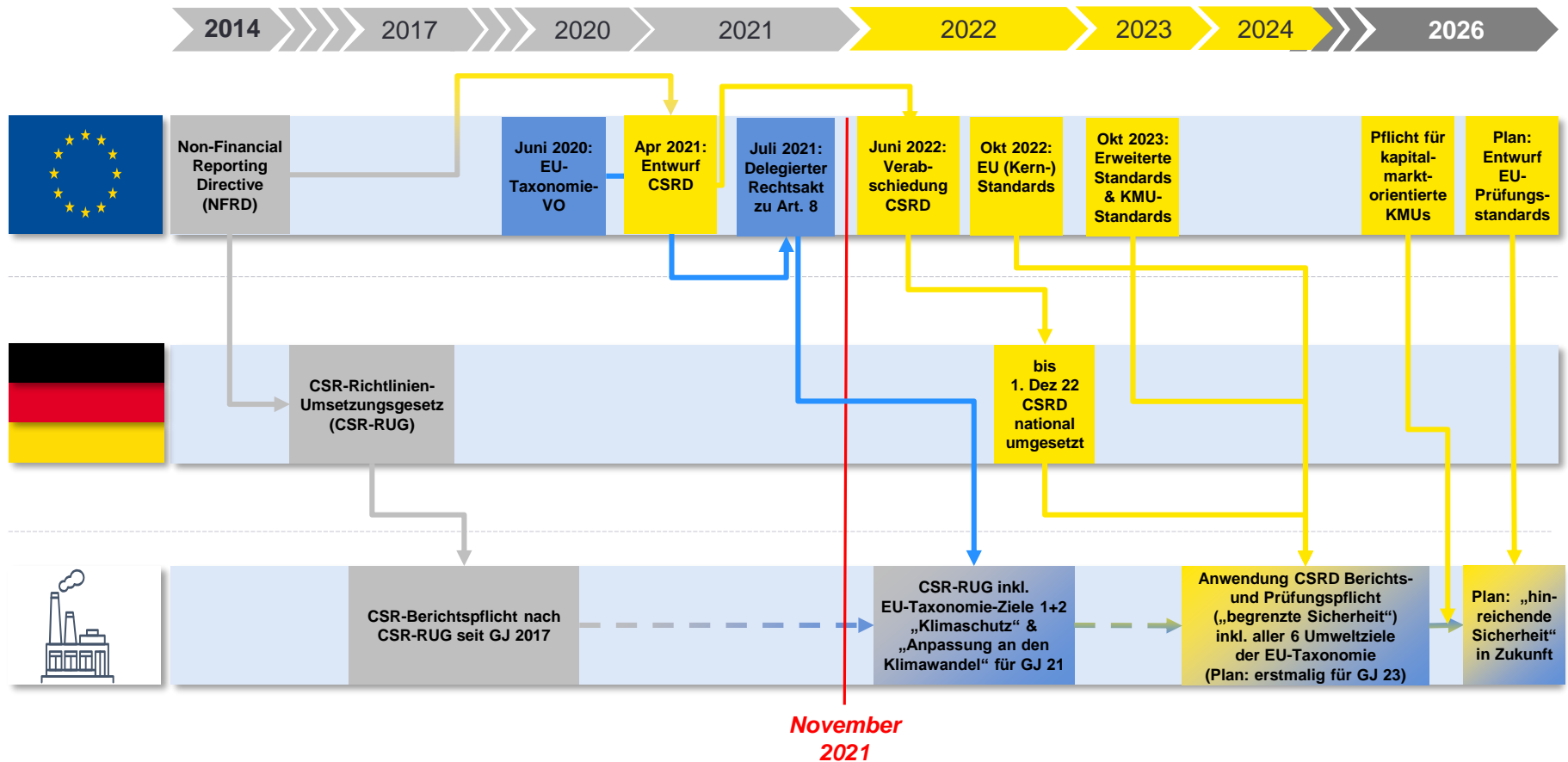
3. Abschlussprüfer-Verordnung (537/2014)

- Das Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (Art. 5) wird auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgedehnt.
- Einnahmen aus der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen der zuständigen Behörde künftig separat gemeldet werden (Art. 14-Meldung).

4. Transparenz-Richtlinie (2004/109/EU)

- In der Transparenz-Richtlinie sind weitere Anpassungen vorgesehen.

c) Zeitplan




d) Kritische Punkte der Umsetzung (WPK Stellungnahmen)


WPK-Stellungnahmen zum EU-Richtlinienvorschlag gegenüber BMJV und EU-Kommission mit folgenden Punkten:

1. Vorgesehener Zeitplan ist sehr ambitioniert

- Finale Richtlinie soll **bis Juni 2022** verabschiedet werden

 **Mitgliedsstaaten hätten nur 6 Monate für nationale Umsetzung**
(geplante Erstanwendung der Neuregelungen ab Geschäftsjahr 2023)

- Von der EFRAG zu entwickelnde europäische Kernstandards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen **bis Ende Oktober 2022** von der EU-Kommission angenommen werden

 Rund 15.000 in Deutschland betroffene Unternehmen, Mehrzahl davon erstmalig, hätten **nur 2 Monate**, um sich mit komplexen neuen Regelungen zu befassen und Prozesse und Systeme einzurichten

d) Kritische Punkte der Umsetzung (WPK Stellungnahmen)

2. Mitgliedstaatenwahlrecht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch „unabhängige Prüfungsdienstleister“ erfordert Schaffung eines entsprechenden regulatorischen Umfeldes
- **Derzeit ungeklärt**, wer unter „unabhängige Prüfungsdienstleister“ fällt und welche Regelungen für diese gelten
 - Um **einheitlich hohe Qualität der Prüfung zu gewährleisten**, müssen **Mitgliedstaaten** sicherstellen, dass „unabhängige Prüfungsdienstleister“ und **Abschlussprüfer** den **gleichen strengen Regelungen unterliegen**



Schaffung von regulatorischen Anforderungen und Strukturen auf **nationaler Ebene, die denen des Berufsstandes der WP/vBP entsprechen** (Berufsgrundsätze zu Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, Aus- und Fortbildung, Berufsaufsicht, Haftung, Qualitätssicherung)

d) Kritische Punkte der Umsetzung (WPK Stellungnahmen)

3. Orientierung der europäischen Reporting Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an vorhandenen und künftigen internationalen Standards

- Erarbeitung von „vereinfachten“ Reporting Standards für KMU wird begrüßt
- Expertise des WP/vBP-Berufsstandes sollte in die Erarbeitung der Reporting Standards eingebunden werden
- Europäische Reporting Standards sollten sich an vorhandene internationale Rahmenwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung anlehnen:
 - Herstellung einer international einheitlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung, insb. des am 03.11.21 neu gegründeten International Sustainability Standards Board
 - Umstellungsaufwand für gegenwärtig schon berichtende Unternehmen reduzieren, da diese international vorhandene Rahmenwerke verwenden

d) Kritische Punkte der Umsetzung (WPK Stellungnahmen)

4. Prüfungspflicht wird begrüßt, da sie Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung fördert

- **Prüfungspflicht ist erforderlich**, um **geplante Gleichstellung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der finanziellen Berichterstattung zu erzielen
- Prüfung mit **zunächst begrenzter Sicherheit (limited assurance)** ermöglicht berichtendem Unternehmen und dessen Prüfer für Übergangszeitraum **höhere Freiheitsgrade** als Prüfung mit hinreichender Sicherheit
- Prüfungspflicht **erhöht** insgesamt die **Verlässlichkeit** der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die **Öffentlichkeit**
- **In Summe: „Neues“ Betätigungsfeld für den Berufsstand, dass auch die Nachwuchsaktivitäten im Berufsstand fördert**

5. Ihre Fragen
